

# SOZIALISMUS



## Organ des Verbandes der graphischen Hilfs- Arbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands

Erscheint wöchentlich Sonnabends • Bezugspreis monatlich 0,50 RM. ohne die Bestellgebühr • Anzeigen: die 3gespaltene Petitzeile 1,- RM.  
Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 RM. • Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an • Nur Postbezug ist zulässig

Nr. 5 • 35. Jahrgang

Berlin, den 2. Februar 1929

### Zahlen, die uns angehen

Aus dem Geschäftsbericht der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft über das Rechnungsjahr 1927 (Schluß)

**Wirtschaftsstatistik des Gewerbes**  
Wie die graphische Industrie ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Volkswirtschaft ist, so ist auch unser Verband ein wertvoller Teil jener wirtschaftsbeeinflussenden, gewerkschaftlichen Macht, deren Wirken von hohem Verantwortungsbewußtsein getragen sein muß. Unsere Bestrebungen orientieren sich am wirtschaftlich Tragfähigen. Ununterbrochen halten wir deshalb Ausschau nach allen Erscheinungen und Symptomen, die uns über die wirtschaftliche Lage unseres Gewerbes Aufschluß erteilen. Da die ergiebigste Quelle ausschlaggebender Erscheinungen und Symptome bei den Unternehmern liegt und von ihnen aus durchsichtigen Gründen verstopft und getrübt wird, haben wir nie über ein Unmaß von Ausschüssen Beschwerden führen können. Um so mehr begrüßen wir es, daß uns im Jahresbericht der D. B. G. statistische Zusammenstellungen vorliegen, die eine objektive Untersuchung der wirtschaftlichen Entwicklungslinien unseres Gewerbes ermöglichen. Im Spiegel dieser Untersuchungen erkennen wir die gewerkschaftspolitischen Möglichkeiten der näheren Zukunft.

Ein kaum krügeliges Zeichen für die Rentabilität eines Industriezweiges ist die Zahl der Betriebszu- und -abgänge sowie der Konturfe. Wirft ein Industriezweig gute Renten ab, vermehren sich in der Regel die Betriebe, während bei schlechten Renten vermehrte Abgänge zu verzeichnen sind. Im letzteren Falle steigt normalerweise auch die Zahl der Konturfe.

#### 1. Betriebe, Druckorte und Konturfe

Jahr	Bestand an Druckorten			Zugang	Der D. B. G. gehen im Laufe des Jahres an	Abgang	Bestand am Jahresende			Konturfe (in Spalte 6 mit enthalten)
	1. 1.	30. 6.	31. 12.				1. 1.	30. 6.	31. 12.	
1918	8243	—	372	8615	121	8494	2568	ca. 28		
1924	1844	—	332	2176	157	2019	2437	ca. 3		
1925	8090	2487	648	8687	283	8404	2485	7		
1926	8394	2485	541	8920	163	8757	2518	2		
1927	8770	2518	615	9385	143	9242	2554	3		

Das Jahr 1927 brachte nächst dem Jahre 1925 den höchsten Zugang an Betrieben, während der Abgang hinter den drei Vorjahren bemerkenswert zurückblieb. Berücksichtigt man, daß die Zu- und Abgänge sich 1913 wie 3 zu 1, 1924 wie 2,2 zu 1, 1925 wie 2,2 zu 1, 1926 wie 3,2 zu 1 und 1927 wie 4,3 zu 1 verhalten, so schneidet das Jahr 1927 am besten ab. Die Zahl der Druckorte hat sich 1927 gegenüber 1913 schwach gesenkt, was wohl ausschließlich durch Eingemeindungen und Gebietsverluste durch den Krieg zu erklären ist. Die Konturfezziffern für 1924/25 können als Vergleichsgrundlage nicht dienen, weil in diesen Jahren besondere Umstände zu berücksichtigen sind. (Stabilisierungs- und „Geschäfts-aufsichts“-periode.) Dagegen belagen die vergleichsfähigen Konturfezziffern von 1913 und 1926/27, daß hinsichtlich der Konturfehäufigkeit das Jahr 1927 zumindest nicht unvorteilhaft abshneidet.

Im Gesamtbild stellt sich das Jahr 1927 für unser Gewerbe als das günstigste dar, was auch daraus hervorgeht, daß am Ende des Jahres die Zahl der Betriebe um 472 gegenüber dem Jahresanfang gestiegen war. 1927 war mithin der höchste Jahreszuwachs (prozentual und absolut) an Betrieben zu verzeichnen.

Die günstigste Betriebsentwicklung wurde begleitet, ja sogar überholt, von der rapiden Steigerung der maschinellen Produktionsmittel.

Während sich die Zahl der Betriebe von 1913 bis 1927 um 748 oder 5,3 Prozent vermehrte, ist im gleichen Zeitraum die Zahl der Druckmaschinen um 9842 oder 29,5 Prozent, die Zahl der Sechsmaschinen um 4076 oder

86 Prozent gestiegen. Die bedeutungsvollen zahlenmäßige Verminderung einzelner Maschinengattungen (Spalten 5 und 8) wird durch die erstaunlich hohe Steigerung aller übrigen Maschinengattungen gegenstandslos gemacht. So ist von 1913 bis 1927 die Zahl der Buchdruckschnellpressen um 3223 oder 16 Prozent, der Rotationsmaschinen um 385 oder 37 Prozent, der Tiegeldruckpressen um 5249 oder 51 Prozent gestiegen. Diese enormen Steigerungsziffern gewinnen noch größere Bedeutung, wenn wir berücksichtigen, daß in ihnen nicht der Erfolg ausgefallener, verbrauchter Maschinen enthalten ist und daß die Vermehrung und Modernisierung der maschinellen Produktionsmittel weiteren Zuwachs an technischen Produktionsmitteln, Apparaten und Räumlichkeiten im Gefolge hatte. Die überraschend großen Fortschritte in der maschinellen Ausrüstung des Gewerbes stehen zu den Behauptungen der Unternehmer über mangelnde Rentabilität und Kapitalbindung im schroffsten Widerspruch.

#### 2. Druck- und Sechsmaschinen

Jahr	Buchdruckschnellpressen	Tiegeldruckpressen	Rotationsmaschinen	Tiegedruckpressen	Rotationsmaschinen	Sechsmaschinen	Einzelmaschinen	Einzelmaschinen	Einzelmaschinen	Einzelmaschinen
1913	1992	1049	1049	1049	1049	1049	1049	1049	1049	1049
1927	22913	112	538	673	2187	70	88	15679	4279	9837

Die bisherigen Feststellungen werden durch die Entwicklung der Größenverhältnisse der Betriebe vollaufbestätigt.

#### 3. Größenverhältnisse der Betriebe (in Prozentangaben) im Buchdruckgewerbe

Betriebe mit	in den Jahren				
	1913	1924	1925	1926	1927
bis zu 2 Arbeitern	23,2	27,6	23,5	22,7	22,0
3 bis 5 Arbeitern	22,7	21,7	21,2	21,5	22,1
6 bis 10 Arbeitern	18,5	17,6	18,4	19,3	19,1
11 bis 25 Arbeitern	18,9	17,1	18,4	19,0	19,0
26 bis 50 Arbeitern	5,0	7,0	8,5	8,5	8,4
51 bis 100 Arbeitern	4,7	4,8	5,3	5,2	5,1
101 bis 200 Arbeitern	2,5	1,9	2,5	2,2	2,4
201 bis 300 Arbeitern	0,7	0,6	0,7	0,8	0,9
über 300 Arbeitern	0,8	0,8	1,0	1,0	1,0

Von 1913 bis 1927 hat sich mithin der Anteil der Kleinbetriebe von 1 bis 10 Arbeitern um 1,2 Prozent gekürzt. Zugunommen haben in dieser Gruppe nur die Betriebe von 6 bis 10 Arbeitern. Dagegen stieg der Anteil der Mittelbetriebe von 11 bis 100 Arbeitern um 0,9 Prozent und innerhalb dieser Gruppe am stärksten der Anteil der Betriebe von 26 bis 100 Arbeitern. Bei den Großbetrieben weist die Betriebsgröße mit 101 bis 200 Arbeitern eine schwache Verminderung (0,1 Prozent) auf, die aber durch die Anteilsteigerung der Großbetriebe mit über 200 Arbeitern um 0,3 Prozent überholt wird. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß jedem Steigerungspunkt um so größere wirtschaftliche Bedeutung zukommt, je größer die Betriebe sind, in deren Gruppe er zu verzeichnen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß innerhalb der drei Größenordnungen eine tendenzielle Steigerung der oberen Betriebsgrößen vor sich geht. Im Zusammenhang mit der Steigerung der Zahl der Betriebe überhaupt muß aus dieser Entwicklung geschlossen werden, daß den natürlichen Wachstumsbestrebungen der Unternehmern im graphischen Gewerbe schwerwiegende Hindernisse nicht entgegenstehen. Die Betriebe entwickeln sich mit bemerkenswerter Eindeutigkeit in der Richtung der Vergrößerung.

Der hohe Anteil der Kleinbetriebe an der Gesamtzahl der Betriebe kann nicht darüber täuschen, daß ihre wirtschaftliche Bedeutung gegenüber den Mittel- und vor allem den Großbetrieben verschwindend gering ist.

Das wirtschaftliche Schwergewicht der graphischen Industrie lagert bei den oberen Betriebsgrößen, wie aus der folgenden Tabelle zu ersehen ist.

#### 4. Verteilung der Arbeiterkraft im Buchdruckgewerbe auf die Betriebsgrößen (in Prozentangaben)

Betriebe mit	in den Jahren				
	1913	1924	1925	1926	1927
bis zu 2 Arbeitern	4,4	1,7	1,2	1,2	1,2
3 bis 5 Arbeitern	1,0	4,1	3,5	3,5	3,5
6 bis 10 Arbeitern	6,6	6,6	6,0	6,3	6,1
11 bis 25 Arbeitern	14,1	13,9	15,1	13,2	12,7
26 bis 50 Arbeitern	13,1	15,1	12,9	12,6	12,3
51 bis 100 Arbeitern	15,0	16,1	15,7	15,5	15,0
101 bis 200 Arbeitern	16,3	13,1	14,1	13,1	13,5
201 bis 300 Arbeitern	8,1	7,7	7,6	8,4	8,7
über 300 Arbeitern	21,4	23,7	23,9	26,2	27,0

Die Großbetriebe allein beschäftigen nahezu die Hälfte, nämlich 49,2 Prozent der gesamten Arbeiterkraft. Ihr Anteil ist seit 1913 um 3,4 Prozent gestiegen. Rechnet man hinzu, daß die Mittelbetriebe 40 Prozent (Verminderung gegen 1913 2,2 Prozent) der Gesamtarbeiterkraft beschäftigen, so verbleibt für die Kleinbetriebe ein Anteil von 10,8 Prozent. (Verminderung gegen 1913 1,2 Prozent.) Es ist also zu beobachten, daß sich das wirtschaftliche Schwergewicht seit 1913 ausschließlich zugunsten der Großbetriebe mit über 200 Arbeitern verschoben hat.

Die rapide Steigerung der Betriebs- und Maschinenzahlen sowie die Entwicklung der Betriebe in der Richtung zur Vergrößerung erfordert eine Untersuchung darüber, ob im gleichen Tempo und Umfang auch die Zahl der menschlichen Arbeitskräfte im Gewerbe fortgeschritten ist.

#### 5. Versicherte Personen

Jahr	Betriebszweig Buchdrucker*											Gesamtzahl aller Versicherten
	Hilfspersonal		Schiffen (Zecher Drucker)		Zechlinge (Zecher Drucker)		Gesamtzahl im Betriebszweig Buchdrucker			Gesamtzahl aller Versicherten		
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	1	2	3			
1913	8918	8,6	14073	13,5	62900	60,6	17975	17,3	103866	189218		
1924	6728	7,6	13780	15,6	57774	65,3	10189	11,5	88468	161088		
1925	8597	8,1	18357	16,7	69626	62,8	13738	12,4	110898	163796		
1926	8642	7,8	17128	15,9	37830	61,1	16838	15,2	111038	209792		
1927	9666	8,1	19165	16,2	71199	60,1	18401	15,6	118434	226843		

\* In der Rubrik: Betriebszweig Buchdrucker ist nur das im Buch- und Zeitungsdruck beschäftigte Personal aufgenommen. Das Personal im Steindruck, Buchbinderei, etc. ist in der Gesamtzahl der Versicherten mit enthalten.

Die Gesamtzahl aller Versicherten ist von 1913 bis 1927 um 40 625 oder 22 Prozent gestiegen. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Druckmaschinen um 29,5 Prozent, die Zahl der Sechsmaschinen um 86 Prozent, während die Zahl der Betriebe sich nur um 5,3 Prozent vermehrte. Somit entfällt 1927 im Durchschnitt auf den einzelnen Betrieb eine höhere Zahl von Arbeitern als 1913. (1913 21,6; 1927 24,5.) Hingegen ist der Anteil der menschlichen Arbeitskraft gegenüber den maschinellen Produktionsmitteln zurückgegangen. Auf 10 Maschinen entfielen 1913 noch 49 Arbeiter, 1927 waren es nur 44. Diese Gegenüberstellung zeigt, daß die Beanspruchung der menschlichen Arbeitsleistung von 1913 bis 1927 rechnungsmäßig gestiegen ist. Inwieweit diese Arbeitssteigerung durch die Modernisierung der maschinellen Produktionsmittel beeinflusst wurde, ist nur durch praktische Untersuchungen in Betrieben festzustellen. Auf Grund praktischer Erfahrungen neigen wir zu der Annahme, daß die modernen Maschinen an das geistige und körperliche Leistungsvermögen der menschlichen Arbeitskraft weit höhere Ansprüche stellen, als das bei den Maschinen der Fall war, die wie heute als technisch überholt bezeichnen müssen.

Unsere bisherige Untersuchung berechtigt bereits zu der Feststellung, daß die graphische Industrie in der Nachkriegszeit eine glänzende wirtschaftliche Entwicklung eingeleistet hat.

Für den Gewerkschaftler aber ist die Analyse wirtschaftlicher Entwicklungslinien eines Industriezweiges nicht Selbstzweck. Mit Wirtschaftsforschungen verbindet er die Absicht, sich eine Erkenntnisgrundlage für die praktische Gewerkschafts- und insbesondere Lohnpolitik zu verschaffen. Daraus ergibt sich zwangsläufig die Frage nach dem Anteil, mit welchem die graphische Arbeiterschaft an der vorteilhaften wirtschaftlichen Entwicklung der graphischen Industrie beteiligt war.

6. Wochenverdienste im deutschen Buch- und Druckgewerbe im Jahresdurchschnitt\*

Jahr	Wochenverdienste (einschl. Überstunden und Abertätlicher Bezahlung)							
	Für je einen Arbeiter in allg. gemeinen		Hilfspersonal männl. und weibl. zusammen		Gehilfen			
	Notation	und. Bruttoverdienst	Notation	und. Bruttoverdienst	Masch.-Seher	Hand-seher	Notation	andere
1913	24,38	27,31	17,07	42,70	33,21	43,90	33,—	—
1921	0,24	55,87	23,06	48,—	31,50	48,30	36,—	—
1923	41,—	51,32	34,11	75,72	54,09	76,76	54,54	—
1/26	40,94	51,59	31,28	75,—	51,06	77,90	55,42	—
1927	42,69	53,83	32,93	81,02	57,60	82,28	58,58	—

\* Errechnet aus dem Jahresdurchschnitt mit 300 Arbeitstagen.

Der Wert dieser Statistik ist namentlich für das Hilfspersonal einer beachtenswerten Einschränkung unterworfen. Es fehlt die Möglichkeit, die Entwicklung der Löhne für weibliche und männliche Hilfsarbeiter spezifiziert zu errechnen. Da ferner die Überstunden- und abertätlichen Verdienste in den einzelnen Jahren starken Schwankungen unterworfen sind, fehlt die vergleichsmäßige Übereinstimmung von zeitlicher Arbeitsleistung und Lohnbezug. Durch diese Mängel wird jedoch die große Gesamtentwicklung nur unerheblich beeinflusst, und die Lehren dieser Statistik sind, wenn auch nicht haargenau, so doch im großen ganzen maßgeblich für den Vergleich der Lohnentwicklung mit der Betriebs- und Sachwertentwicklung des Gewerbes.

Unter Zugrundelegung einer nur 50prozentigen Kaufkrafteinbuße der Nominallöhne ist der Reallohn für einen Versicherten im allgemeinen von 1913 bis 1927 um 3,88 M. oder knapp 16 Prozent gestiegen. Im gleichen Zeitraum stiegen die Löhne für Rotationshilfspersonal um 8,57 M. oder 31 Prozent, für das übrige Druckereihilfspersonal um 3,98 M. oder 22 Prozent. Die Löhne für die Gehilfen stiegen im Gesamtdurchschnitt um 8,54 M. oder um 22 Prozent.

Somit schneidet das Hilfspersonal innerhalb der einzelnen Berufe hinsichtlich der Lohnentwicklung scheinbar nicht ungünstig ab. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß gerade die Löhne für das weibliche Hilfspersonal in der Vorkriegszeit so außerordentlich niedrig waren, daß diese Entwicklung immer noch nicht mit Befriedigung erfüllen kann. Immerhin ist ersichtlich, wie vorteilhaft sich die Tätigkeit des Verbandes ausgewirkt hat, denn erst dadurch wurde besonders das weibliche Hilfspersonal an den Lohnsteigerungen mit einem gewissen Gleichrang beteiligt. Die Lohnentwicklung hat aber von 1913 bis 1927 nicht dieselben Fortschritte gemacht wie die Entwicklung der Sachwertanlagen des Gewerbes. Während sich die Löhne für die Versicherten im allgemeinen um 16 Prozent steigerten, vermehrten sich die maschinellen Produktionsmittel im Durchschnitt um 36,3 Prozent, woraus überzeugend hervorgeht, daß die Anteilsteigerung der Unternehmer an den Erfolgen der gewerblichen Produktion die Anteilsteigerung der Arbeitnehmer prozentual um ein Vielfaches übertraf. Die Anteilsteigerung der Unternehmer steigt in ihrer Bedeutung, wenn berücksichtigt wird, daß die Vermehrung und Erneuerung der maschinellen Produktionsmittel gleichzeitig Modernisierung und damit erhöhte Leistungsfähigkeit bedeutet. Je moderner die maschinellen Produktionsmittel sind, um so höher ist aber auch ihr Kapitalwert und um so höher sind auch die realen Anlagewerte, die die Unternehmer in den Betrieben angelegt haben. Sine qua non vermindert sich relativ auf der anderen Seite die reale Lohnanteilsteigerung der Arbeitnehmer, wenn berücksichtigt wird, daß sie von einer Leistungssteigerung begleitet war. Nachmals sei darum festgestellt, daß die Unternehmer des graphischen Gewerbes das Kennen um die Anteilsteigerung an den Erfolgen der Produktion von 1913 bis 1927 überlegen gewonnen haben.

Der arbeitende Mensch ist der Träger der produktiven Wirtschaft. Ihm gebührt in erster Linie der Genuß der wirtschaftlichen Güter, die seiner Hände und seines Hirnes Arbeit ihr Entstehen verdanken.

Mit einem Gemisch von Bitterkeit und Empörung ziehen durch unser geistiges Bewußtsein die Erinnerungen an harte Kämpfe und Auseinandersetzungen mit den Unternehmern. Wir haben es nie geglaubt, aber sie

wurden nicht müde, unablässig zu versichern, daß jede noch so bescheidene Lohnerhöhung den Ruin des Gewerbes nach sich zöge. Die wirtschaftliche Entwicklung des Gewerbes läßt erkennen, was Wahrheit, was Dichtung ist.

Wir würden eine Vergangenheit verweigern, auf die wir stolz sind, wollten wir die Fortschritte übersehen, die wir gemacht haben. Aber wir haben noch Anspruch zu stellen, und wir werden darauf nicht verzichten, weil die großen Entwicklungslinien der graphischen Industrie uns überzeugen und befechtigen, daß sie sozialberechtigt und wirtschaftlich tragbar sind.

## Aufruf zu den Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1929

Die Wahlfreiheit der Mehrzahl der Betriebsvertretungen läuft infolge der alljährlich von den Gewerkschaften zu dieser Zeit durchgeführten Neuwahlen wiederum in den Monaten März/April ab.

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen für das Jahr 1929 sind daher von den Ortsauschüssen des ADGB und den Ortsstellen des AFlA-Bundes in den Monaten Februar/März 1929 gemeinsam durchzuführen. Es ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an welchem alle Betriebsvertretungen die Bestellung eines Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Arbeitgeber zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften. Dieselben haben gegebenenfalls auf Grund des § 23 Absatz 3 des Betriebsratsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 28. Februar 1928 die Bestellung eines Wahlvorstandes bei dem Vorliegenden des zuständigen Arbeitsgerichts zu beantragen.

Diesigen Betriebsvertretungen, die erst nach dem 1. Oktober 1928 gewählt worden sind, brauchen jetzt eine Neuwahl noch nicht durchzuführen, ebenso handeln die Betriebsvertretungen sämtlicher Behörden, sowie diejenigen im Bergbau, im Baugewerbe und in der Land- und Forstwirtschaft nur nach den unmittelbaren Anweisungen ihrer zuständigen Gewerkschaften. Alle übrigen Betriebsvertretungen sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen zu dem dafür bestimmten Termin vornehmen.

Maßgebend für die Durchführung der Wahlen sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten sind die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 (Protokoll Seite 419/420) und die Richtlinien des AFlA-Bundes vom 3. Juli 1924. Hiernach ist genau zu verfahren. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschleierte oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Falle in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können die Gewerkschaften derartige Wahlen auf Grund der Kongreßbeschlüsse nicht anerkennen.

Die für die Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare hat sich der Wahlvorstand im Betriebe auf Kosten des Arbeitgebers herstellen zu lassen.

Ein Merkblatt für die Durchführung der Wahlen und Muster für die notwendigen Formulare können durch die Ortsauschüsse und die Ortsstelle von der Verlags-Gesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S. 14, bezogen werden.

Die Gewerkschaftskongresse des ADGB und des AFlA-Bundes im September bzw. Oktober 1928 haben erneut die außerordentliche Bedeutung des Mitbestimmungsrechtes in den Betrieben hervorgehoben und die beiden Bundesvorstände beauftragt, alle Schritte und Maßnahmen zu unternehmen, um die gemeinsam aufgestellten, aber noch nicht erledigten Forderungen zum weiteren Ausbau des Betriebsratsgesetzes schnellstens durchzuführen. Von den Belegschaften erwarten die Kongresse, daß sie ihre Rechte aus dem Betriebsratsgesetz energig ausnutzen. Kein Betrieb, der nach den Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes eine Betriebsvertretung haben kann, darf ohne Betriebsvertretung sein. Durch Organisierung der den Gewerkschaften noch fernstehenden Arbeitskollegen wird es dann gelingen, das Mitbestimmungsrecht in volstem Umfange durchzusetzen.

Gerade die schweren Arbeitskämpfe der letzten Monate mit ihren eigenartigen Folgeerscheinungen haben erneut bewiesen, daß auch die Durchführung des Mitbestimmungsrechtes im Betriebe in erster Linie von der Macht der Gewerkschaften abhängig ist.

Gewerkschaftskollegen und Gewerkschaftskolleginnen! Wählt nur eure tüchtigsten und fähigsten Belegschaftsangehörigen in die Betriebsvertretungen.

Auf zu den Betriebsratswahlen 1929!  
Berlin, den 1. Februar 1929.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.  
Allgemeiner freier Angestelltenbund.

## Was tut der Betriebsrat?

Ein Ausschnitt aus seiner Tätigkeit in einer Großdruckerei.

Es ist nicht immer Wissensdurst, wenn im Kollegenkreise diese Frage gestellt wird. Häufig verdirgt sich hinter dieser Behauptung eine vorwurfsvolle Mißachtung der Tätigkeit der Betriebsvertretung. Und sie geht dann von Personen aus, die von der wirklichen Tätigkeit des Betriebsrats wenig wissen, da sie gewöhnlich auch seltene Versammlungsbesucher und schlechte Gewerkschaftszeitungsleser sind. Es ist auch gar nicht so einfach, sich in die Tätigkeit einer Betriebsvertretung hineinzuwenden. Sie entspringt einem heute schon dickhäutig erläuterten Geschehen, dessen Inhalt selbst den Anfängern unter den Betriebsratskandidaten nicht so schnell gefällig wird. Und nun erst unsere Kolleginnen und Kollegen: Sie haben gegen die hinter so einem Gesetzeswall ihre Tätigkeit ausübenden Mitarbeiter ein gelindes Mißtrauen. Wie wenig das begründet ist, soll die nachfolgende Darstellung einer Jahresarbeitsleistung der Betriebsvertretung eines der größten Berliner Druckereibetriebe beweisen.

Der Personalbestand dieser Großdruckerei umfaßte im Jahre 1928 rund 3705 Wochenlöhner (davon 1223 Arbeiterinnen) und 417 Angestellte.

Zur Durchführung der Betriebsratswahl wurde der Betrieb in 21 Wahlbezirke eingeteilt. Bei der letzten Wahl waren 2654 wahlberechtigte Arbeiterinnen und Arbeiter vorhanden. Die Durchführung der Wahl brachte schon dem Wahlvorstand eine recht umfangreiche Arbeit. Ebenso mußten die freien Gewerkschaften eine starke Agitationsarbeit entfalten, um der von ihnen aufgestellten Vorschlagsliste genügend Geltung zu verschaffen, da noch eine Liste der christlichen Gewerkschaften eingereicht war. Das hatte denn auch den Erfolg, daß bei der Wahl 3300 Stimmen abgegeben wurden, von denen der freigewerkschaftlichen Liste 2839 und der christlichen Liste nur 296 Stimmen zufielen. Für die Wahl zum Angestelltenrat war nur eine freigewerkschaftliche Liste eingereicht worden, die ohne weitere Stimmabgabe als gewählt galt.

Die Vorarbeiten für die Wahl sind ziemlich groß und aufregend. Denn alle in dem Großbetrieb vorhandenen Berufsgruppen trachten danach, fraß ihrer zahlenmäßigen Stärke auch die entsprechenden Mandate zu erlangen. Und es ist eine schwere Aufgabe der Vertrauensleute und Obleute der einzelnen Gruppen, die vielen Wünsche unter einen Hut zu bringen. Wenn dann das Wahlfieber vorüber ist, beginnt die mehr sachliche Arbeit der gewählten Betriebsvertretung.

Der Arbeiterrat besteht in dem erwählten Betriebe aus 16 Mitgliedern, davon gehört ein Mitglied der christlichen Gewerkschaft an. Der Angestelltenrat zählt 8 Mitglieder. Der Betriebsrat setzt sich zusammen aus 14 Arbeiterratsmitgliedern und 3 Mitgliedern des Angestelltenrats. Die beiden Gruppenträte (Arbeiter- und Angestelltenrat) wählen je einen Vorliegenden und einen Stellvertreter. Der Betriebsrat wählt einen geschäftsführenden Ausschuß (Betriebsauschuß) von fünf Personen. Unter diesen ist ein Vertreter der Angestellten.

Um nun den riesigen Betrieb praktisch bearbeiten zu können, wurde er in sechs Bezirke aufgeteilt, die den einzelnen Betriebsratsmitgliedern zur Betreuung überwiesen wurden. Alle Beschwerden, Wünsche, Mißstände, Differenzen müssen erst von den Betriebsratsmitgliedern in ihren Bezirken zu erledigen versucht werden. Gelingt dies nicht, so werden mit der Erledigung der Betriebsauschuß bzw. die Gruppenvorstände befaßt. Diese vermitteln dann bei den einzelnen Abteilungsleitern, Faktoren oder Obermeistern, oder sie handeln mit der Direktion bzw. dem von dieser bestimmten Vertreter.

Der Betriebsrat hat ferner zur Bearbeitung der technischen Fragen eine technische Kommission, zur Erledigung ernster Beschwerden eine Beschwerdebekommision, und eine Wohlfahrtskommission zur Betreuung betrieblicher Wohlfahrtseinrichtungen gebildet.

Die Betriebsvertretung stellt so das Körperchaft dar, die in der Lage ist, wohlwollig in das Betriebsleben einzugreifen, die Interessen der Beschäftigten zu wahren, den Betrieb technisch verbessernd zu überwachen und ihn so, wie es das Gesetz will, vor Erklärungen zu bewahren.

Die Vorliegenden der Gruppenträte sind zur Erledigung der Geschäfte bedingt von der Arbeit freigestellt, d. h. die von ihnen benötigte Zeit wird ihnen gewährt. Der Vorsitzende des Betriebsrats ist gänzlich von seiner Berufstätigkeit befreit. Die Arbeitsleistungen, die die gesetzlich bestimmten Funktionen von diesen drei Personen beanspruchen, sind sehr groß.

Zu ihren Hauptfunktionen gehört die Abhaltung der täglichen Sprechstunde, die von 10 bis 12 Uhr vormittags stattfindet. In ihr werden Auskünfte aller Art, wie sie das Betriebsleben mit sich bringt, an die Mitarbeiter gegeben. Aber auch die Betriebsratsmitglieder



holen sich während der Sprechstunde von den Vorstehenden Ratsschläge und Auskünfte und übermitteln Anregungen. Am ehesten kleinen Einblick in die Sprechstundentätigkeit zu geben, sollen die Fragen und Antworten einer Sprechstunde kurz registriert werden:

In einer Betriebsabteilung ist in der zweiten Schicht überarbeitet geleistet worden. Es sind Zweifel entstanden über die Nachschaffschläge und die Entschädigung durchgearbeiteter Pausen. Die Antwort wird tariflich begründet (was nicht immer sehr zahn zugeht, sondern gewöhnlich stark diskutiert wird). Und wenn auch die Lohnverrechnungstelle tariflich ansehbare Anweisungen gegeben hat, wird auch mit dieser gewöhnlich telephonisch verhandelt, bis ein Ergebnis vorliegt.

Ein Arbeiter spricht vor, dem ein Familienmitglied verstorben ist. Er will Auskunft haben, welche Freizeit ihm zur Erledigung der Formalitäten und der Bestattung haustariflich zusteht. Die Antwort wird ebenfalls tariflich begründet.

Eine Arbeiterin will wissen, welchen Steuerbetrag sie zurückerhalten kann, denn sie ist im Steuerjahr 1928 zehn Wochen krank gewesen. Eine genaue Erläuterung ist notwendig, um ihr alle notwendigen Schritte klarzumachen.

Ein Vertrauensmann erscheint und bringt die Beschwerde einer ganzen Abteilung vor über Missetaten in ihren Garderobenräumen. Die Beschwerde bedarf einer genauen Nachprüfung. Die Antwort wird darum zurückgestellt.

Alle Arbeiterinnen und Arbeiter, die die Sprechstunde aufsuchen, sind nicht gekaufte und disziplinierte Sprecher, die ihre Wünsche knapp und wohlgeordnet vorbringen. Nein, sie sind manchmal schlüchtern und unbeholfen und gebrauchen viel Zeit, um das zu sagen, was sie wollen. Andere wieder sind klug und ungestüm, und machen den Betriebsrat für jedes kleine persönliche Mißgeschick und im besonderen für jeden Mißstand im Betriebe verantwortlich. Aber gewöhnlich meinen sie es nicht so böse und sind befriedigt, wenn man sich mit ihren Anliegen befaßt.

Außer diesen Arbeiten in der Sprechstunde erledigen die drei hauptgeschäftsführenden Personen unseres Betriebsrats vor der Sprechstunde eine Unmenge telephonische Anfragen aus dem Betriebe, die immer sich auf tarifliche oder sozial-hygienische Dinge beziehen. Sie müssen die postalfachen Eingänge durchsehen und bearbeiten. Nach der Sprechstunde haben sie die notwendige Nachprüfungen im Betriebe vorzunehmen, Besichtigungen von Neuanlagen bzw. neuer Maschinen sind oft nötig, um die Betriebskenntnis zu vertiefen. Dann ist die ganze arbeitsrechtliche Literatur zu verfolgen, berechnen, Stübium ruhig und reichliche Zeit verlängert, die liebt nur gering bemessen ist. Aber auch viele schriftliche Arbeiten wollen erledigt sein, und eine umfangreiche Registrator will ebenfalls in Ordnung gehalten werden. Zu allen diesen Arbeiten stehen der Betriebsvertretung keine Hilfskräfte zur Verfügung, wie der Geschäftsleitung, die eine große Registrator mit zahlreichen Schreibkräften unterhält. Allerdings stehen zur Erledigung umfangreicher Schreibarbeiten eine eigene Schreibmaschine und zeitweilig eine Schreibkraft zur Verfügung. Gute Geschäftszimmer sind vorhanden, die gleichzeitig zu Betriebsratsitzungen dienen. Die Zimmer sind mit Schreibstühlen, Sitzungstischen und Stühlen ausgestattet.

Der Arbeiterrat hat im letzten Jahre 20 Sitzungen abgehalten, die sich hauptsächlich mit Einsprüchen gegen unberechtigte Entlassungen beschäftigten. Es ist im Laufe des Jahres etwa 88 Arbeitern und Arbeiterinnen gekündigt worden, von denen 27 gegen ihre Kündigung bzw. Entlassung Einspruch erhoben. Das Verfahren ist so, daß der Vorsitzende des Arbeiterrats den Einspruch zu Protokoll nimmt. Nach einer informatorischen Rücksprache mit dem Betriebsratsmitglied, in dessen Bezirk der Gefündigte tätig ist, beruft dann der Vorsitzende eine Sitzung des Arbeiterrats ein. In dieser Sitzung werden die Gründe, die zur Kündigung geführt haben, und die Einspruchsgründe eingehend besprochen. Der Arbeiterrat beschließt dann, ob er den Einspruch für begründet hält. Sind keine wesentlichen Gründe gegen die Entlassung vorzubringen, d. h. ist die Geschäftsleitung bei der Auswahl der zu kündigenden korrekt vorgegangen, so lehnt der Arbeiterrat den Einspruch ab. Diesen Beschluß teilt der Vorsitzende sogleich dem gekündigten Mitarbeiter mit. Anerkennt der Arbeiterrat aber die Einspruchsgründe, so nimmt er den Einspruch an und beginnt sogleich die Eingangsverhandlungen mit der Geschäftsleitung. Diese hat für solche Verhandlungen einen besonderen Dezentern. In diesen Verhandlungen werden alle Beweismaterialien beider Parteien zusammengetragen. Die gegenseitigen Zeugen werden gehört. Vom Arbeiterrat werden zu diesen Verhandlungen immer zwei Mitglieder, der Vorsitzende und ein anderes Mitglied beauftragt. Das hat sich zur Vereinfachung des Verfahrens auch als günstig herausgestellt. Nur wenn in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt werden kann, wird noch einmal eine Gesamtsitzung des Arbeiterrats

einberufen, an der der Vertreter der Geschäftsleitung und zu seiner Unterstützung die Abteilungsleiter, Faktoren und Obermeister je nach Bedarf teilnehmen. Auch hier wird mit einem umfangreichen Beweismaterial, und zwar von beiden Seiten, gearbeitet. Es werden auch die notwendigen Zeugen gehört. Wenn der Vertreter der Geschäftsleitung sich nicht bereit finden kann, die Kündigung zurückzunehmen, so entscheidet der Arbeiterrat durch Abstimmung, ob er den Einspruch nach wie vor für berechtigt hält und die Entlassung als eine unbillige Härte ansieht. Wird mit Stimmenmehrheit der Einspruch gebilligt, so reicht der Vorsitzende des Arbeiterrats die Klage beim Arbeitsgericht ein. Immer werden, sowohl bei der Ladung der Arbeiterratsmitglieder als auch bei der Beachtung der Fristen für die einzelnen Phasen des Einspruchsverfahrens, streng die gesetzlichen Vorschriften innegehalten. Auch werden von allen Verhandlungen Niederschriften angefertigt.

(Schluß folgt.)

## 684 Überstunden in 4 Monaten

Klage abgewiesen, weil nicht organisiert.

Wir wollen annehmen, so etwas gibt es in unserem Gewerbe nicht. Was aber einem Arbeiter passieren kann, wenn er nicht organisiert ist, zeigt ein Vorgang, den die „Einigkeit“ schildert:

Bei einem Bäcker in Kiel war ein junger Geselle beschäftigt. Der Bedarf für seine Arbeitsleistung 10 M. die Woche. Dafür durfte er dann auch jeden Tag 7 Überstunden machen. Das sind im Monat 171 Überstunden, in den vier Monaten, die der Geselle bei dem Bäckermeister beschäftigt war, 684.

Jetzt ist die Beschäftigung beendet. Der Geselle geht zum Arbeitsrichter und verlangt von seinem früheren Arbeitgeber für die gesamte Dauer der Beschäftigung 324 M. Nachzahlung als Ausgleich zwischen gezahltem Lohn und Tariflohn. Für die 684 Überstunden außerdem noch 342 M., zusammen also das nette Sümmechen von 666 M.

Nun kommt die erste Frage des Arbeitsrichters: „War der Geselle organisiert? War der Meister organisiert?“ — „Nein!“ Darauf erklärt der Richter: „Da der Tarifvertrag im Bäckergewerbe nicht für allgemeinverbindlich erklärt ist, so ist mit der Klage der Tarifverpflichtung nichts anzufangen. Das beste ist, diese Klage wird zurückgezogen, um Kosten zu ersparen.“

Wohlgemerkt nach die Klage wegen der Überstunden. Darauf eine weitere Frage: „Während der Dauer der Beschäftigung so die Bezahlung der Überstunden verlangt worden?“ — „Nicht direkt!“ Es ist nur gesagt worden, daß der Geselle für die Arbeit mehr Geld haben wollte.“

Der Richter versucht einen Vergleich. Er schlägt vor, statt der 342 M. 40 M. zu zahlen.

Das wären pro Überstunde 17 Pf. Der Bäckermeister will nur 20 M. zahlen, also nur 8½ Pf. pro Stunde.

Der junge Geselle und seine Mutter wollen nun ein Urteil. Das Arbeitsgericht fällt ein Urteil:

„Es sind keine Abmachungen über Überstundenbezahlung getroffen. An sich wäre der Meister verpflichtet, Überstunden zu bezahlen. Da dieses jedoch nicht verlangt wurde, sondern lediglich Mehrbezahlung für längere Arbeitszeit, und weil diese Forderung nicht klar als Bezahlung für Überstunden erkennbar war, so ist die nachträgliche Forderung nicht berechtigt. Die Klage mußte daher abgewiesen werden.“

48 Stunden hat der Geselle normal zu arbeiten. 42 Überstunden hinzu. Für diese 90 Stunden Wochenleistung 10 M., pro Stunde also 9 Pf. Und alles deshalb, weil sich der Geselle nicht zu seiner Berufsorganisation finden konnte. Ob er aus diesem Vorgang gelernt hat?

## Keine Lohnschädigung

Wichtige Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts. Das Betriebsratsmitglied darf bei Ausübung seiner Tätigkeit nicht schlechter bezahlt werden als die übrigen Arbeiter. — Mit einer wichtigen Frage beschäftigte sich der Ferienrat des Reichsarbeitsgerichts. Der Kläger M. ist Betriebsratsmitglied und als solches Mitglied des Aufsichtsrates der Firma Rheinisch-Westfälische Kalkwerke A.-G. in Elberfeld. M. hat am 14. Oktober 1927 einer Aufsichtsratsitzung in Düsseldorf beigewohnt und dadurch 7½ Arbeitsstunden veräumt. Die Firma hat ihm für diese Zeit den Zeitfarbeitslohn mit 65 Pf. gezahlt. Der Kläger, der im übrigen in Gruppenafford in einer aus vier Mann bestehenden Kolonne arbeitete, vertritt den Standpunkt, daß er den Lohnsatz beanspruchen kann, der am 14. Oktober 1927 in seiner Kolonne verdient worden ist, nämlich 1,25 M. pro Stunde. Kläger klagt auf Zahlung der Differenz. Das Arbeitsgericht hat nach Klageantrag erkannt. Auch das Landesarbeitsgericht in Elberfeld hat am 25. Februar 1928 die Berufung der Beklagten verworfen. Um eine grundsätzliche Entscheidung herbeizuführen, legten der

Arbeitgeberverband und die Beklagten Revision beim Reichsarbeitsgericht ein.

Der Ferienrat wies die Revision als völlig unbegründet zurück und schloß sich dem letztinstanzlichen Urteil des Landesarbeitsgerichts vollinhaltlich an. Der § 35 des ARG verlangt, daß ein Betriebsratsmitglied keine Lohnsenkung bei Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit habe. Dieses sei aber von den Beklagten nicht beachtet worden, so daß dem Kläger eine Lohnifferenz bei Ausübung seiner Tätigkeit als Betriebsrats- und Aufsichtsratsmitglied entstand. Das Betriebsratsmitglied soll keinen Vorteil, aber auch keinen Nachteil haben. Die Forderung des Klägers bestände zu Recht. Demnach habe das Reichsarbeitsgericht die Revision der Beklagten verworfen und ihr auch die Kosten auferlegen müssen.

## Wer haftet für die Lohnsteuer?

Der Reichsfinanzhof hat am 23. Mai 1928 — Aktenzeichen VI A 588/28 — ein für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber wichtiges Urteil gefällt. Nach § 78 des Einkommensteuergesetzes haftet der Arbeitgeber neben dem Arbeitnehmer für die Einbehaltung der Lohnsteuer. Gemäß § 78 Abs. 2 beschränkt sich die Haftung des Arbeitnehmers auf die Fälle, in denen

1. der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt ist, und
2. wo der Arbeitnehmer von der undvorschriftsmäßigen Verwendung der einbehaltenen Beträge durch den Arbeitgeber Kenntnis hat und trotz dieser Kenntnis dem Finanzamt keine Mitteilung macht.

Nach diesem Urteil besteht für den Arbeitnehmer die Pflicht der Nachprüfung, ob der Arbeitgeber die Lohnsteuer vom Arbeitslohn vorschriftsmäßig kürzt. Weiter besteht für den Arbeitnehmer die Pflicht der Mitteilung an das Finanzamt, wenn ihm bekannt ist, daß die einbehaltenen Beträge vom Arbeitgeber nicht vorschriftsmäßig verwendet werden.

## Ist Urlaubsschädigung auf Arbeitslosenunterstützung anzurechnen?

Die Spruchkammer Schwerin des Landesarbeitsamts Nordmark beschäftigte sich in mehreren Sitzungen mit der Frage, ob eine Entschädigung, die wegen entgangenen Urlaubs gezahlt worden ist, nach § 113 Abs. 1 Ziffer 1 bzw. 3 ARG auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet werden kann. Der Fall, um den es sich hier handelt, lag folgendermaßen: Ein Kraftwagenführer, der auf einer Werkst. als Arbeiter beschäftigt war, hatte anlässlich seines Ausscheidens eine Summe von 30 M. ausgezahlt erhalten mit der Begründung, daß diese als eine Entschädigung für den dem Arbeitnehmer zustehenden tarifmäßigen Urlaub gedacht sei. Als der Kraftwagenführer die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung beantragte, ordnete der Vorsitzende des Arbeitsamts R. gemäß den obigen Bestimmungen des ARG an, daß die Entschädigung angerechnet und die Arbeitslosenunterstützung erst nach Ablauf von fünf Tagen, und nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit zu gewähren sei. Diese Verfügung wurde vom Unterstützten mittels eines Einspruchs angefochten. Bei der Verhandlung vor der Spruchkammer hob der Vertreter des Landesarbeitsamts Nordmark hervor, daß es sich hier um eine zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen bezahlte Entschädigung handle, da der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses den von ihm zu beanspruchenden Urlaub infolge Beendigung des Vertrages nicht mehr ausüben konnte. Die Entschädigung gelte im vorliegenden Falle als Arbeitsentgelt im Sinne des § 113 Abs. 1 Ziffer 1, falls die Auszahlung der Summe nicht auf ein Entgegenkommen, sondern auf vertraglicher Verpflichtung beruhe. In allen Fällen müßten Beträge, die zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen gezahlt werden, als Abschindung ober Entschädigung anlässlich des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus seiner früheren Beschäftigung gemäß § 113 Abs. 1 Ziffer 3 bewertet werden. Die Spruchkammer trat dieser Rechtsauffassung bei. Dabei wurde als feststehend angenommen, daß ein Urlaub aus einer bestimmten Dienst- oder Arbeitsstellung nur so lange angetreten werden kann, als das Vertragsverhältnis andauert. Nach Beendigung einer Beschäftigung kann ein Urlaub von den beschäftigten Arbeitnehmern nicht mehr genommen werden. Falls ihm nun bei Beendigung seines Vertragsverhältnisses eine Summe ausgezahlt wird, die dem für eine bestimmte Reihe von Tagen zu zahlenden Lohn entspricht, so ist daraus notwendig zu folgern, daß diese Summe eine Lohnzahlung für die nicht wahrgenommenen Urlaubstage bedeutet. Aus dieser Tatsache rechtfertigt sich die Anwendbarkeit des § 113 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sowohl aus dem Gesichtspunkt der Ziffer 1 des Absatz 1 als auch dem der Ziffer 3.

Wenn diese Entscheidung uns auch als sehr ansehnlich erscheint, so ist sie doch immerhin bedauerlich.

